

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Montags, Mittwochs, Freitags.

Redaktion u. Expedition: Biebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telephon 41.

Redakteur: Guido Seidler in Biebrich a. Rh.

Rotations-Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Seidler in Biebrich a. Rh.

Filialexpedition in Hochheim: Jean Lauer.

Anzeigenpreis: für die 6 Spalten
Colonne oder deren Raum 10 Pf.
Reklamezeile 25 Pf.

Bezugspreis: monatlich 40 Pf. einl.
Bringerlohn; zu gleichem Preise, aber
ohne Bestellgeld, auch bei Postbezug.

N. 8.

Mittwoch, den 19. Januar 1916.

10. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

Brandserhebung und Beischlagnahme von Nußbaumholz und stehenden Nußbäumen.

Am 15. Januar 1916 ist eine Bekanntmachung betreffend Beischlagnahme und Brandserhebung von Nußbaumholz und stehenden Nußbäumen durch das Stabs. Generalammando des 18. Armee-Korps erlassen worden.

Der Wortlaut der Verfügung wird durch Veröffentlichung durch Anschlag und in den Amtsblättern bekannt gegeben.

Stabs. Generalammando des 18. Armee-Korps.

Wird veröffentlicht mit dem Zusatz, daß die Anmeldeformulare auf dem Landratsamt mittels Postkarte anzufordern sind.

Hochheim a. M., den 18. Januar 1916.

Der Bürgermeister: A r z b ä c h e r.

Bekanntmachung

betreffend

die Einrichtung und den Gebrauch solcher landwirtschaftlicher
Maschinen, welche nicht im Jagden arbeiten.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 16 der Verordnung vom 20. September 1887 (Gesetz-Sammlung S. 1529) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195) wird hierdurch unter Aufhebung der diesseitigen Polizei-Verordnung vom 14. Januar 1890 (Reg.-Amtsblatt S. 10/31) für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden, mit Zustimmung des Bezirksausschusses, folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Landwirtschaftliche Maschinen, welche den nachstehend zu a bis e ausgedrückten Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht in Betrieb gesetzt werden.

- An jeder Maschine sind alle von dem Gestell nicht eingehängten, bewegten Teile, welche infolge ihrer Lage der Bedienungsmanuskraft oder den in der Nähe verkehrenden Personen beim Betrieb gefährlich werden können, während des Betriebes derart zu überdecken oder abzusperren, daß eine Berührung derselben mit den Gliedmaßen oder Kleidern der an der Maschine beschäftigten oder in der Nähe verkehrenden Personen ausgeschlossen ist. Ausgenommen sind diejenigen bewegten Teile, welche zum Zweck der Aufnahme des Arbeitsmaterials oder der Abführung des Arbeitsproduktes freibleiben müssen.
- Jede Maschine muß mit leicht zu handhabenden Vorrichtungen versehen sein, welche gestatten, die Einwirkung des Motors unverzüglich aufzuheben.
- Gepel, welche so eingerichtet sind, daß der Treiber der Zugtiere auf oder über dem Getriebe Platz nehmen kann, sind zu diesem Zweck mit einer widerstandsfähigen Bühne zu versehen, welche das Getriebe soweit überdeckt, daß die Möglichkeit der Berührung des Treibers durch das Getriebe, auch im Falle eines Sturzes beim Auf- oder Absteigen, ausgeschlossen ist.
- Bei allen Drechsmaschinen, welche von auf der Drechsmaschine stehenden Personen bedient werden, und welche nicht mit Selbstsicherungs-Vorrichtungen versehen oder mit anderweitigen, von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten als genügend anerkannten Schutzvorrichtungen an der Einfütterungsöffnung ausgestattet sind, ist die freie Einfütterungsöffnung über die Drechstrammel an ihrem Rande mindestens 50 Zentimeter hoch an jeder Seite mit geschlossenen Wänden einzufriedigen.

Beachtet sich der Standort des Einlegers 50 Zentimeter unter dem Rande der Einfütterungsöffnung, so ist die Einfriedigung an dieser Seite (der Einleger) nicht erforderlich. In diesem Falle ist es auch zulässig, die Einfriedigung durch eine niedriger, die drei Seiten umschließende feste Mauer oder Mauer zu ersetzen, welche die Trommel überdeckt und den Rand der Einfütterungsöffnung an der Einlegeite noch um mindestens 10 Zentimeter überragt.

Alle von oben bedienten Drechsmaschinen sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein gefahrloses Auf- und Absteigen gestatten.

c) Alle Sägen, Strohkren, Grünfütter-Schneidemaschinen müssen derart eingerichtet sein, daß der Arbeiter bei etwaiger Nachhilfe der Zuführung von dem Schneidwerkzeug, beziehungsweise von den Einzelsägen, nicht berührt werden kann.

Das die Schneidwerkzeuge tragende Schwungrad ist in seiner oberen Hälfte zu überdecken oder abzusperren.

§ 2. Jede in einer Höhe bis zu zwei Metern über dem Fußboden befindliche Vorrichtung (Wellen, Riemen, Seile etc.), welche zur Hebertragung der Bewegungen von der Kraftmaschine auf die Arbeitsmaschine dient, ist während des Betriebes der bezüglich der Maschine derart zu überdecken oder abzusperren, daß Personen, welche in der Nähe dieser Maschine zu verkehren haben, mit dieser Vorrichtung nicht in Berührung kommen können.

§ 3. Der Betrieb jeder landwirtschaftlichen Maschine, bei der mehr als zwei Arbeiter beschäftigt werden, ist der Leitung eines Aufsichters zu unterstellen. Als solcher kann auch einer der bei der Maschine beschäftigten Arbeiter bestellt werden. Als Arbeiter, welche zufolge der ihnen übertragenen Verbindungen die Maschinen direkt zu bedienen haben, insbesondere als Aufsicht, Maschinenführer und Helfer, sind nur zuverlässige und erfahrene Personen zu verwenden.

§ 4. Bei Herstellung der Verbindung zwischen Kraftmaschine und Arbeitsmaschine (Kuppeln der Riemen, Kuppeln der Wellen etc.), sowie bei solchen Arbeiten an den Maschinen (Schmieren, Anziehen von Schrauben oder Keilen etc.), welche die zeitweise Einstellung der Schwungradvorrichtungen bedingen, und bei Störungen oder Störungen der Bewegung, sind die betreffenden Maschinen still-

zustellen. Bei Gepelmerten sind in diesen Fällen die Zugtiere abzuführen.

§ 5. Wird die Einwirkung des Motors (Kraftmaschine) aufgehoben, so ist gleichzeitig dessen Führer zu benachrichtigen. Der Motor ist in Stillstand zu setzen, wenn er in einem Gefel oder Treten verbleibt.

§ 6. Geschlossene Räume, in welchen Maschinen zum Betriebe aufgestellt werden, müssen so groß sein, daß die Bedienung der Maschine ordnungsmäßig erfolgen kann.

§ 7. Bevor die Maschine in Tätigkeit gesetzt (angefahren) wird, müssen die Arbeiter durch Kommando oder Signal aufmerksam gemacht werden.

§ 8. Der Betrieb von Maschinen darf nur erfolgen, wenn die Arbeitsstelle hinreichend erhellung ist.

§ 9. Während des Betriebes einer Drechsmaschine ist Auf- und Absteigen an der Seite, an welcher die Einfütterungsöffnung nicht eingefriedigt ist (vergl. Punkt 1, 2. Absatz), verboten.

Nach Einstellung des Betriebes ist die nicht an allen Seiten über dem Rande eingefriedigte Einfütterungsöffnung zu überdecken.

§ 10. Ein deutlich lesbarer Abdruck oder eine deutliche Aufschrift dieser Polizei-Verordnung ist an der Maschine oder an einer allen beteiligten Arbeitern zugänglichen Stelle des Arbeitsplatzes auszuhängen oder in anderer geeigneter Weise anzubringen.

§ 11. Den hiesigen Aufsichtsorganen ist die Kontrolle über die Befolgung der vorstehend gegebenen Bestimmungen jederzeit zu gestatten.

§ 12. Uebertretungen der Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden, sofern nicht sonstige, weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafen bis zu 60 Mark geahndet.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher die Schutzvorrichtungen an landwirtschaftlichen, in Betriebe befindlichen Maschinen entfernt, unbrauchbar macht oder zerstört.

Außerdem bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorchriftsmäßiger Zustände anzuordnen.

§ 13. Sind beim Betrieb der Maschinen polizeiliche Vorschriften von solchen Personen übertreten worden, welche zur Leitung des Betriebes oder eines Teils desselben, oder zur Beaufsichtigung bestellt worden sind, so trifft die Strafe diese Personen. Neben diesen ist derjenige, in dessen Augen und Auftrag die Maschine betrieben wird, strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen worden, oder wenn er bei der nach den Vorschriften möglichen eigenen Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

§ 14. Die Polizei-Verordnung tritt am 1. August 1896 in Kraft. Auf die vor dem 1. August 1896 bereits in Betrieb befindlichen Maschinen findet die Bestimmung des § 1 zu 1 (Ausdrucks-Vorrichtung) erst mit dem 1. Januar 1897 Anwendung.

Wiesbaden, den 22. Mai 1896.

Der kgl. Regierungs-Präsident,
gez. J. A. v. Kaufmann.

Wird wiederholt veröffentlicht.

Wiesbaden, den 4. Januar 1916.

Der königliche Landrat,
von Heimbürg.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 13. Januar 1916.

Der Bürgermeister: A r z b ä c h e r.

Ausführungsbestimmungen

für sämtliche Gemeinden des Landkreises Wiesbaden mit Ausnahme der Stadt Biebrich zur Verordnung betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung R. 325/7, 15. R. M. A. bezw. R. 325/7, 15. R. M. A. beschlagnahmten Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinmetall vom 16. November 1915.

Im Anschluß an die Verordnung des Gouverneurs der Festung Mainz werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1.

Die Verordnung betrifft die Enteignung, Ablieferung und Einziehung aller Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinmetall, welche durch Verordnung vom 31. Juli 1915 beschlagnahmt und bis jetzt noch nicht freiwillig abgeliefert worden sind.

§ 2.

Die vom § 2 der Verordnung betroffenen Gegenstände sind nicht nur wie in der Verordnung vom 31. Juli allgemein bezeichnet, sondern einzeln in alphabetischer Ordnung zusammengefaßt und es wird auch denjenigen, die schon freiwillig abgeliefert haben, empfohlen, diese Liste mit den etwa noch zurückbehaltenen Haushaltsgegenständen zu vergleichen.

§ 3.

Den Personen, welche zurückbehaltenen und jetzt genau bezeichnete, sowie angemeldete Gegenstände noch in Gewahrsam haben, ist Gelegenheit gegeben ohne Weiterungen diese Gegenstände während der Ablieferungsfrist, welche jeweils ortsüblich bekannt gemacht werden, abzuliefern. Es ist daher zweckmäßig, nach dieser Ablieferungsfrist Gebrauch zu machen, um die Einzelanforderungen und Weiterungen zu vermeiden, die nach den Bestimmungen mit Unbequemlichkeiten und Kosten für den seitherigen Besitzer verbunden sind.

§ 4.

Denjenigen, welche bis zum 1. März 1916 die angemeldeten Gegenstände nicht abgeliefert haben, geht eine gesetzlich vorgeschriebene Aufforderung zu, in der sie unter Strafandrohung aufgefordert werden, an einem bestimmten Zeitpunkt ihre Gegenstände abzuliefern.

Sollte jemand bis dahin noch keinen Antrag haben, so kann die Ablieferung auf ausdrücklichen Antrag hin außerordentlich bis Ende März 1916 hinausgeschoben werden. In diesem Antrag, der spätestens bis zum 29. Februar zu stellen ist, ist der Nachweis rechtzeitiger Befolgung zu erbringen, andernfalls kann demselben nicht stattgegeben werden.

§ 5.

Ausnahme von den Bestimmungen und Zurückbehaltung von beschlagnahmten Gegenständen kann nur dann bewilligt werden,

wenn es sich um Gegenstände von kunstgewerblichem oder kunstschichtlichem Wert handelt, der von einem von der Landes-Zentralbehörde bestimmten Sachverständigen beurteilt würde. Andernfalls wird allein entbunden nicht von der Enteignung.

Gegenstände, die unter Klasse B (Reinmetall), Absatz 2 fallen, können bis zu 1/2 des Anfangsbestandes von der Ablieferung freigelassen werden, wenn in äußerst dringenden Fällen (Krankenhäusern, Lazaretten usw.) die Ersatzbeschaffung Schwierigkeiten macht. Begründete Ersatzbestellung ist kein Grund für Befreiung und es müssen 3/4 des Anfangsbestandes außer allen Umständen bis zum 31. März 1916 abgeliefert sein, andernfalls zwangsweise Einziehung erfolgt.

§ 6.

Die Einziehung der bis zum 1. April 1916 nicht abgelieferten Gegenstände erfolgt gemäß den im § 8 der Verordnung festgelegten Bestimmungen über die zwangsweise Vollstreckung. Außerdem wird der seitherige Besitzer nach den Bestimmungen des § 12 der Verordnung vom 31. Juli 1915 bestraft.

Die Kosten der zwangsweisen Vollstreckung und Einziehung trägt der seitherige Besitzer; sie werden von dem Wert der eingezogenen Gegenstände einbehalten bezw. im Wege des Vermögenszwangsverfahrens eingezogen. Die zwangsweise Abholung muß zum 1. Mai 1916 beendet sein.

§ 7.

Die Sammelstellen sind nur an den öffentlich bekannt gemachten Terminen geöffnet.

Während dieser Termine werden zu den in § 7 der Verordnung genannten Preisen nicht nur die beschlagnahmten und angemeldeten Gegenstände angenommen, sondern auch alle noch im § 10 der Verordnung genannten Gegenstände und Altmetalle, welche nicht unter die Beschlagnahme fallen.

§ 8.

Die abgelieferten Gegenstände werden in der Sammelstelle in Gegenwart des Ablieferenden, oder seines Bevollmächtigten von dem Kreisbauinspektor Krapp gewogen und der Ablieferer erhält als Beleg eine Urkenntnisbescheinigung mit den genauen Angaben seiner Ablieferungsmengen, sowie des errechneten Preises. Der hierauf bezugsfähige Betrag wird gegen Auszahlung dieser Urkenntnisbescheinigung nach Quittungsbefreiung an der Sammelstelle bezahlt. Der Inhaber der Urkenntnisbescheinigung wird ohne weitere Prüfung, als zum Geldempfang berechnat angefahren. Beanstandungen nach Auszahlung des Betrages sind ausgeschlossen.

§ 9.

Diejenigen, welche mit den durch § 7 der Verordnung festgelegten Lebensnahmepreisen nicht einverstanden sind, müssen die dort erwähnte genaue Auffstellung der beschlagnahmten Gegenstände der mit der Abnahme betrauten Person zur Prüfung vorlegen; letztere hat die Richtigkeit der Auffstellung, sowie das Gewicht der Gegenstände zu prüfen, durch Unterschrift zu bescheinigen und die Auffstellung dem Ablieferer zurückzugeben. Die Gegenstände sind dann gegen Quittung abzuliefern und es steht dem Ablieferer frei, das im § 7 der Verordnung vorgesehene Schiedsgericht anzurufen. Die Quittung kann nach Erledigung des Verfahrens, oder wenn sich der Inhaber mit den gesetzlichen Preisen einverstanden erklärt, abgelöst werden.

§ 10.

Es wird an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich auf die Unannehmlichkeiten und Strafen auf Uebertretung der Verordnung und Verheimlichung von Gegenständen verwiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß die Durchführung der Verordnung in vollem Umfang nachdrücklich erfolgen wird.

§ 11.

Alle schriftlichen Anträge, Anfragen usw. sind zu richten an den Kreisbauinspektor Krapp in Wiesbaden, Postfach 16.

Mündliche Auskunft wird ferner während den Ablieferungs-terminen und im Bureau des Kreisbauinspektors erteilt (Ferien-Wiesbaden 527 oder 528).

Wiesbaden, den 15. Januar 1916.

Der Kreisaußschuß des Landkreises Wiesbaden,
J. Nr. 11. 683.

Der Kreisaußschuß des Landkreises Wiesbaden,
von Heimbürg.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., 18. Januar 1916.

Der Bürgermeister: A r z b ä c h e r.

Nachrichten aus Hochheim u. Umgebung. Hochheim.

Die Ausführungsbestimmungen für sämtliche Gemeinden des Landkreises Wiesbaden mit Ausnahme der Stadt Biebrich zur Verordnung betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung R. 325/7, 15. R. M. A. bezw. R. 325/7, 15. R. M. A. beschlagnahmten Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinmetall vom 16. November 1915 sind im Kreisblatt vom 18. ds. Mts. abgedruckt. Druckeremulare der Verordnung und der Ausführungsbestimmungen können an der Bürgermeisterei in Empfang genommen werden. Aus den Ausführungsbestimmungen geht hervor, daß vor der mit aller Bestimmtheit erfolgenden zwangsweisen Einziehung dem Publikum noch einmal Gelegenheit gegeben ist, ohne irgend welche Unbequemlichkeiten die etwa noch zurückbehaltenen Gegenstände abzuliefern. Es können somit auch diejenigen noch ihre Gegenstände abliefern, welche bisher die Annahme noch verweigert haben, ohne daß eine Bestrafung wegen Zurückbehaltung eintritt. Nach Ablauf der Ablieferungsfrist haben diejenigen, die Gegenstände zurückbehalten haben, nicht nur die Unannehmlichkeiten der zwangsweisen Einziehung auf ihre Kosten zu gewärtigen, sondern auch Geld- oder Freiheitsstrafen.

Der verstorbenen Weinachtsbesitzer Herr Konrad Werner hat in seinen Vermögensverhältnissen auch seiner Weinbergarbeiter gedacht. Der älteste derselben erhält eine lebenslängliche jährliche Rente von 600 Mark, die anderen je nach Dienstalter ansehnliche Geldbeträge.

Am Abend des vorletzten Sonntages wurden von einigen jungen Burken wieder einmal grobe Ausschreitungen verübt. So wurde die Anstaltstafel am neuen Rathaus samt den Bekanntmachungen abgerissen und fortgeschleppt, sowie auf dem Wege bis zur Bahn allerlei Schaden angerichtet. Den Bemühungen der hiesigen Polizei ist es gelungen, die Täter in einigen Hirschheimer Burken festzustellen.

Bei einem im benachbarten Wieser anässigen Landwirte wurden nach über 900 Mark in Gold anständig gemacht. Auch die durch Schulden am hiesigen Plohe veranstaltete Sammlung hatte ein gutes Resultat.

Die Kriegslage.

Der Dienstag-Tagesbericht.

WB, (Antich.) Großes Hauptquartier, 18. Januar.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Allgemein war die Feuertätigkeit an der Front bei meist klarem Wetter gesteigert. Lens wurde wiederum lebhaft beschossen.

Zwei englische Flugzeuge unterlagen bei Paschendale und Dadijele (Flandern) im Luftkampf. Von den vier Insassen fand drei tot. Ein französisches Flugzeug wurde bei Medewich (Mopencio) von einem unserer Flieger abgeschossen. Führer und Beobachter sind gefangen genommen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Bei Duenhof (südöstlich von Riga) und südlich von Widys gelang es den Russen, unter dem Schutze der Dunkelheit und des Schneesturms, vorgeschobene kleine deutsche Postierungen zu überfallen und zu zerstören.

Balkankriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Die österreichisch-ungarischen Tagesberichte.

WB na. Wien, 17. Januar. Antich wird verkauft: 17. Januar 1916.

Russischer Kriegsschauplatz.

Die an der bestbesetzten und offenkundigen Front angestrichen russischen Armeen haben auch gestern eine Wiederholung ihrer Angriffe unterlassen. Es herrscht im allgemeinen Ruhe. Nur im Raum östlich von Rorance vertreiben unsere Truppen unter heftigen Kämpfen den Feind aus einer vorgeschobenen Stellung, schütteten seine Gräben zu und spannten Drahtgitternetze aus. Im Bereich der Armees der Erzherzogs Josef Ferdinand wurden drei russische Vorstöße gegen unsere Feldwachposten abgewiesen.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Die Gefechtskämpfe an einzelnen Punkten der kaiserschländischen und der Tiroler Front dauern fort. Der Kirchenrücken von Ostia wurde von unseren Truppen wegen des dortigen vorteilhaften strategischen Aussehens wieder geräumt. Im Östlichen umgaben unsere Flieger mehrere italienische Jagdflugzeuge zum Niederlegen und bewarfen feindliche Lager mit Bomben.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Der König von Montenegro und die montenegrinische Regierung haben am 13. Januar um Einstellung der Feindseligkeiten und Beginn der Friedensverhandlungen gebeten. Wir antworteten, daß dieser Bitte nur nach bedingungsloser Waffenstreckung des montenegrinischen Heeres entsprochen werden könne. Die montenegrinische Regierung hat gestern die von uns gestellte Forderung bedingungsloser Waffenstreckung angenommen.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:
u. Höfer, Feldmarschalleutnant.

WB na. Wien, 18. Januar. Antich wird verkauft: 18. Januar 1916.

Russischer Kriegsschauplatz.

Da auch der gestrige Tag keine besonderen Ereignisse brachte, kann die Neuauflage in Ostgalizien und an der bestbesetzten Front, über die aus nachliegenden militärischen Gründen die Tagesberichte keine eingehenden Angaben bringen konnten, als abgeschlossen betrachtet werden. Unsere Waffen haben an allen Punkten des 130 Kilometer breiten Schlachtfeldes einen vollen Sieg davon getragen. Unsere über alles Lob erhabene Infanterie, die Trägerin aller Gefechtskämpfe, hat — von der Artillerie sehr unterstützt — alle Stellungen gegen eine östlich oft vielfache Überlegenheit behauptet.

Die große Neujahrsschlacht im Nordosten Österreichs begann am 24. Dezember vergangenen Jahres und dauerte, nur an einzelnen Tagen durch Kampfpausen unterbrochen, bis zum 15. Januar, also insgesamt 22 Tage lang. Zahlreiche Regimenter standen in dieser Zeit durch 17 Tage im heftigsten Kampf. Russische Truppenbefehle, Ausmarsch von Gefangenen und eine ganze Reihe von entlassenen und halbentlassenen Kämpfern aus Petersburg bezeugen, daß die russische Heeresleitung mit der Offensive ihres Südoberkommandos große militärische und politische Zwecke verfolgte. Diesen Absichten entsprachen auch die Menschenmassen, die der Feind gegen unsere Fronten aufgestellt hat. Er opferte, ohne irgend einen Erfolg zu erringen, mindestens 70.000 Mann an Toten und Verwunden und ließ nahezu 6000 Kämpfer als Gefangene in unserer Hand. Der Truppenzusammenschluß nach dem Sieg in der Neujahrsschlacht alle Stämme der Monarchie Anteil. Der Feind zieht neuerlich Verstärkungen nach Ostgalizien.

Somit im Nordosten keine besonderen Ereignisse.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert. An der Dolomitenfront, am Tolmischer Brückenkopf und im Östlichen fanden stellenweise lebhaftere Gefechtskämpfe statt.

Kleinere feindliche Unternehmungen gegen den genannten Brückenkopf und ein Angriff auf unsere Stellungen am Nordhang des Monte San Michele wurden abgewiesen.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Die Verhandlungen, die die Waffenstreckung des montenegrinischen Heeres zu regeln haben, begannen gestern nachmittags. Unsere Truppen, die inzwischen nach Buzovar und Rijeka befehligten, haben die Feindseligkeiten eingestellt.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:
u. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Ereignisse zur See.

Am 17. nachmittags vollführte ein Geschwader von Seeflugzeugen einen letzten Angriff gegen Ancona, wo Bahnhof, Elektrizitätswerk und eine Kaserne mit schweren Bomben getroffen und in Brand gesetzt wurden. Das sehr heftige Feuer von vier Abwehrschiffen war ganz ohne Wirkung. Alle Flugzeuge sind unbeschädigt eingedrückt.

Flottenkommando.

Montenegro bittet um Frieden.

Bedingungslos Unterwerfung.

„Die Eroberung des Vooen, der Zugang in die Hauptstadt Montenegro haben keine besondere Bedeutung“ — auf diesen Satz, einigte sich die Oberkommandosstelle, um bei ihren zweifelnden Völkern den peinlichen Eindruck der großen militärischen Erfolge in Montenegro zu verleiern. Und nun kommt, wie ein unerwarteter Witz, daß ein Schiffe die Nachricht von der unbedingten Unterwerfung des montenegrinischen Staates unter den Willen des Siegers.

WB na. Budapest, 17. Januar. Graf Tisza teilte im Abgeordnetenhaus mit, Montenegro habe um Einstellung von Friedensverhandlungen gebeten. (Große Bewegung.) Montenegro habe unbedingte Waffenstreckung angenommen. (Langanhaltender Beifall.) Nach Durchführung der Kapitulation werden die Friedensverhandlungen beginnen.

WB na. Budapest, 17. Januar. Im Abgeordnetenhaus erhob sich nach der Annahme eines Paragraphen der Vorlage betreffend die Finanzkontrolle, Ministerpräsident Graf Tisza und sagte: Ich bitte um Erlaubnis, die Verhandlungen auf den Augenblick zu verschieben, um die Verhandlungen zu beenden, daß der König und die Regierung von Montenegro um Einstellung von Friedensverhandlungen gebeten haben. (Große Bewegung.) Als Antwort darauf verlas ich als Vorbedingung der Friedensverhandlungen unbedingte Waffenstreckung. (Einen sehr erhaltenen Beifall.) Ich habe die Nachricht, daß Montenegro unbedingte Waffenstreckung angenommen. (Langanhaltender Beifall.) (Einen sehr erhaltenen Beifall.) Infolgedessen werden nach der Durchführung der Kapitulation die Friedensverhandlungen beginnen können. (Einen sehr erhaltenen Beifall.) Ohne die Bedeutung dieses Ereignisses zu überschätzen, glaube ich daselbst jedenfalls als wichtiges, historisches Ereignis bezeichnen zu können, in dem die Monarchie und die ungarische Nation die erste Frucht des bisherigen Ausmarsches und des heldenmütigen Widerstandes gegen den Feind erhalten haben. (Einen sehr erhaltenen Beifall.) Die Sitzung wird auf fünf Minuten unterbrochen.

Berlin. Aus Anlaß der Waffenstreckung Montenegros wird die Reichshauptstadt Flaggenschmuck anlegen.

WB na. Budapest, 17. Januar. Anlaßlich der Kapitulation Montenegros ist die Stadt beflaggt. Der Präsident des Abgeordnetenhauses, Paul Bródy, richtete an den Kriegeroberkommandanten Erzherzog Friedrich ein Telegramm, in dem er die Waffenstreckung Montenegros als erste Frucht des titanischen Kampfes des unter so viel Schwierigkeiten durchgeführten, im Wesentlichen erfolgreichen Widerstandes bezeichnet und dem stolzen Gefühl der Mitglieder des ungarischen Abgeordnetenhauses darüber Ausdruck gibt, daß die gütliche Beilegung der Zwangsverhältnisse Wendung von großer Tragweite die Arme der Monarchie auszeichnen habe. In dem Kommandanten der 3. Armee, General v. Koeber, richtete Bródy ebenfalls ein Begrüßungstelegramm, in dem er sagt, daß aus dieser Waffentat Ruhmesglanz auf die stets feigegewohnte Arme seiner Majestät erstrahlt und besonders auf jene Truppen, deren Ringen als unmittelbare Folge die Waffenstreckung der Montenegriner zur Folge hatte.

WB na. Amsterdam, 18. Januar. Das Reutersche Bureau verbreitet in London folgende Meldung aus Wien: Wie verlautet, hat Montenegro mit Österreich-Ungarn einen Waffenstillstand geschlossen.

Die Durchführung der Kapitulation Montenegros.

Wien, 18. Januar. Die „Neue Presse“ berichtet Einzelheiten über die Verhandlungen mit Montenegro, die zur Waffenstreckung führten. Zwei montenegrinische Minister und ein Offizier erschienen bereits am 13. Januar bei den österreichischen Vorgesetzten und haben, in Kapitulationsverhandlungen eintreten zu dürfen. Es wurde ihnen mitgeteilt, daß die bedingungslose Waffenstreckung die einzige Voraussetzung für Verhandlungen sei. Die Montenegriner werden alle modernen Feuerwaffen im Sinne der Herrentatigkeit abgeben. Die Niederlegung der Waffen erfolgt in Trupps. Die österreichischen Truppen nehmen eine Wacheinrichtung vor, indem sie das ganze Gebiet in seiner Breite abgehen. Die männliche waffenfähige Bevölkerung wird interniert, die Frauen bleiben in den Dörfern, wobei sie ebenfalls an den Kämpfen teilnehmen haben. Nach sämtlichen Städte, Dörfern und Verkehrsmittele werden übergeben. Infolgedessen werden die österreichisch-ungarischen Truppen in Montenegro frei. Nach einer anderen Wiener Meldung hat Montenegro schon am 7. Januar einen Waffenstillstand erbeten. Die Verhandlungen mit Montenegro wird der frühere österreichische Gesandte in Cetinje, Otto, führen.

Ein Lob der österreichisch-ungarischen Flotte.

WB na. Budapest, 18. Januar. Zur Waffenstreckung Montenegros schreibt der „Kaiser Lloyd“: Die Waffenstreckung König Ristias ist mehr noch eine Niederlage Italiens und seiner Verbündeten, als des kleinen Königreiches selbst das gewöhnlich sein dürfte, um mit selbstverständlicher Tapferkeit dem Angriff Österreich-Ungarns zu begegnen. Sodann heißt es: Ein Wort besonders Dankes gebührt an diesem Tage einer herrlichen Flotte. Seit Kriegsbeginn verteidigt sie die Küste und die Monarchie gegen die gefährlichen Mittelmeerflotten, gegen die Engländer, Franzosen und Italiener. An Zahl nach weit zurückstehend, wies sie zu verdrängen, daß sie überaus mutig und überaus klug die Aufgabe der Verteidigung gegen unsere Küste gereichten Wände überwachten. In dieser kleinen Flotte waren nicht bloß tapfer, sondern auch sehr gewandte Seeleute tätig. Während der Schlacht bei Jastar bei Beginn des Krieges mit großartigen Gefechten über unsere Küste verhängte, hielt es unsere Flotte nicht ab, die italienische Ostküste mit einer ganzen Reihe gelungener Überfälle heimzusuchen und es gelang die von unserer Marine durchgeführte Blockade der montenegrinischen Küste so vorzüglich, daß es der Entente nicht möglich war, nach nur die geringsten Proviantmengen, die für das kleine Land nötig waren, rechtzeitig heranzuschaffen. Schließlich hatte unsere Flotte sich auch einen ruhmvollen Anteil an der Begrenzung des Vooen, die den vorletzten Akt in dem militärischen Zusammenbruch Montenegros bildete.

Urteile der Auslandspreffe.

WB na. Zürich, 18. Januar. Die „Neue Zürcher Zeitung“ schreibt zu der Waffenstreckung Montenegros unter anderem: Nach so vielen Kriegserklärungen ist dies die erste Meldung von Friedensverhandlungen. Der Zusammenbruch des Entente-Erdbebens auf dem Balkan hat zum erstenmal diplomatische Folgen gezeigt. Die Montenegriner haben kapituliert, weil von den Alliierten doch keine Hilfe zu erwarten war; ein anderer Ausweg blieb kaum mehr übrig. Die Aussicht, im Winter in den unwirtlichen Bergen Albanien herumirren zu müssen, wäre selbst für die wenig vermögenden montenegrinischen Krieger einer Verurteilung zum Hungertode gleichgekommen. Der traurige Ausgang der herblichen Arme mag als abschließendes Beispiel vor Augen gestellt werden. Unter allen Umständen hat Österreich einen glänzenden Sieg nicht nur durch die Eroberung des als unannehmbar bezeichneten Vooen, sondern noch mehr durch die Wiederherstellung Montenegros selbst errungen. Das früher den unter günstigen Bedingungen lebenden Türken sehr harte Kälte zu fassen gegeben hat. Von den übrigen Unterthanen werden die Alliierten am stärksten betroffen. Ihre schwer erlittene Kriegführung in Albanien, die es nicht über die bürgerliche Befreiung einiger Küstenstädte hinausgebracht hat, hätte zur Folge, daß nicht nur keine Eroberungen gemacht worden sind, sondern daß sogar das wenige, was okkupiert worden ist, verloren zu gehen droht. Es ist zweifelhaft geworden, ob die Alliierten auch nur den schmalen Küstenstreifen gegen einen eventuellen förmlichen Angriff der Österreich und Bulgaren werden verteidigen können.

WB na. Luzern, 18. Januar. Das Luzerner „Waterland“ schreibt zur Kapitulation von Montenegro: Wie Serbien, ist auch Montenegro von dem Biederband hilflos im Stich gelassen worden. Für den Biederband selbst bedeutet die bedingungslose Waffenstreckung der montenegrinischen Streitkräfte einen ganz bösen Schlag gegen sein politisches und militärisches Ansehen. Am griechischen Volk wird man heute erst recht mit Dank die Haltung des Königs Konstantin anerkennen, der Griechenland von den schlimmen Plänen Benjolos befreit und vom Kriege verschont hat.

Berlin, 18. Januar. Der „Corriere della Sera“ schreibt zur Kapitulation Montenegros: Der Epilog des Balkankrieges schließt nun auf eine weniger tragische Weise, als von allen erwartet worden ist, jedoch mit einem ersten bedeutungsvollen Warnungsruf. Von da an nicht mehr möglich, daß eine kleine Brücke im feindlichen Ring, wenn sie auch nicht so groß ist, um Siegesgedanken Raum zu geben, immerhin genügen wird, die Missionen der im Kriege gegen die Entente befindlichen Völker hinsichtlich des Ergebnisses zu verdrängen. Dieser gute Erfolg, so beschreiben er an sich ist, gibt den Regierungen den Vorwand, um die Höchstleistungen und die größten Opfer, die von ihren Völkern verlangt werden, zu rechtfertigen. Dies bildet zweifellos einen nicht zu unterschätzenden moralischen Vorteil.

WB na. Berlin, 18. Januar. Der „Messager“ schreibt: Die Nachricht von der Kapitulation Montenegros verbreitete sich gestern nachts rasch in Rom und rief lebhafteste Kommentare hervor. Allgemein herrscht die Ansicht vor, daß durch die Haltung Montenegros

der Eindruck der unmittelbaren Verantwortlichkeit der italienischen Regierung für den Fall des Vooen verstärkt werde. Die Kapitulation wäre vorausgesetzt worden, da schon viele Anzeichen über die schwächende Haltung der Montenegriner vorliegen hätten. Sie würden jetzt ein Gefährde erheben und sagen, der Biederband habe die gegenseitigen einen mächtigen Stöße offen lassen. Dieses Desinteressement des Biederbandes habe kein anderes Vorzeichen verdient. Montenegro sei oft der Zustimmung zu Österreich verdrängt worden; Kustend habe mehr als einmal darüber klagen müssen. Die Haltung Montenegros habe ernste Befürchtungen nach dem Eintritt Italiens in den Krieg erweckt.

Aus Griechenland.

Ein Antrag der Gumarispartei.

Nach Meldungen aus Griechenland hat die Gumarispartei zur Eröffnung der Kammer den Antrag an die Regierung eingebracht, zur Aufrechterhaltung der Neutralität Griechenlands gegenüber allen kriegführenden Mächten die sofortige Entsendung der Entente-Truppen vom griechischen Gebiet herbeizuführen.

Verstärkungen für Saloniki.

Konstantinopel, 19. Januar. Nach Privatnachrichten aus Saloniki werden die Ausstufungen unermüdlich fortgesetzt. Die Engländer landen mehrere 305 Zentimeter-Geschütze, deren schwere Munition in einem großen transatlantischen Dampfer herbeigeschafft und sofort weiter befördert wurde.

Der Fliegerangriff auf Saloniki.

Konstantinopel, 19. Januar. Der Fliegerangriff auf Saloniki wurde von sechs Flugzeugen ausgeführt, die um 19 Uhr morgens über dem englischen Lager erschienen und durch vier Bomben viele Soldaten töteten. Die Kreuzer „Kelson“, „Garrig“ und „Miklan“ eröffneten sofort das Feuer mit dem Erfolg, daß die Granaten weiteres Unheil im Lager anstifteten.

Aus England.

Eine gestörte Friedensstimmung.

WB na. London, 17. Januar. In der Kirche von Kingsland, im Norden von London, wo am Sonntag nachmittags eine Kundgebung zugunsten der Beendigung des Krieges stattfand, kam es zu aufgeregten Szenen. Die Friedensstimmung wurden für Verwirrer erklärt, mit roter Farbe beworfen und mußten schließlich durch die Polizei in Sicherheit gebracht werden. Die Demonstranten sangen „Rule Britannia“ und nahmen eine Entschlüsselung an, in der gefordert wird, daß der Krieg energisch fortgesetzt werde, bis Deutschland geschlagen sei.

Englands Zuschüsse an die Alliierten.

Rotterdam, 17. Januar. Laut „Daily Chronicle“ erreichten die Zuschüsse Englands an die Alliierten am 1. Januar 13½ Milliarden Schilling.

Kleine Mitteilungen.

WB na. Berlin, 17. Januar. In dem englischen Lager bei Sedd-ul-Bahr wurde ein gedruckter Befehl gefunden, der in Uebersetzung folgendermaßen lautet:

Armeebefehl!

Befehlendes Hauptquartier, 21. April 1915.

Soldaten Frankreichs und des Königs!

Vor uns liegt eine Aufgabe, die ohne Vorgang in dem heutigen Kriege ist. Zusammen mit unseren Kameraden von der Flotte und wir im Begriff, eine Landung an einer offenen Küste angestrichen von Stellungen zu erzwingen, die von unseren Feinden unannehmbar genannt werden. Die Landung wird mit Gottes und der Flotte Hilfe erfolgreich ausgeführt werden. Die Stellungen werden erklommen und der Krieg einem ruhmvollen Abschluß näher gebracht werden. Denkt, so sagte Kitchener, als er Euren Oberbefehlshaber Redwood sagte, denkt, eines Tages werdet Ihr den Feind auf der Halbinsel Gallipoli sehen. Ihr müßt die Sache durchsetzen bis zum Ende. Die ganze Welt wird auf Euer Vordringen blicken. Laßt uns uns würdig erweisen der großen Aufgaben unserer Waffen, die man uns anvertraut hat.

John Hamilton, General.

Die ganze Welt wird auf Euer Vordringen blicken, sagte Kitchener damals; jetzt sagte Asquith in seiner Unterhausrede am 10. Januar über den künftigen Rückzug von Gallipoli: Diese Unternehmung in Verbindung mit dem früheren Rückzug von Suva und Anzac ist ohne Gleichen in der Geschichte der Arme und der Marine. Sie verdient die tiefste Dankbarkeit des Königs und des Landes und wird einen unergiebigen Weg in der englischen Geschichte einnehmen. Es gilt also wieder einmal der alte Grundsatz: Kriegskunst ist veränderlich.

Oberbefehlshaber Sarrail.

Lugano. General Sarrail erhielt durch ein Telegramm aus Paris seine Ernennung zum Oberbefehlshaber des vereinigten englisch-französischen Heeres in Mazedonien.

WB na. Brüssel, 18. Januar. Der Generalgouverneur hat folgende Verordnung erlassen: Wer im Gebiete des Generalgouvernements sich der vorläufigen Brandstiftung, vorsätzlichen Verursachung von Unfriede oder Unruhe oder Verdrüssung gegen die brennende Macht oder Abgeordnete der deutschen Zivil- und Militärbehörden in offener Gewalt, mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen, schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft. Auch mit der Handlung verbunden, kann statt Todesstrafe auf zehn bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden. Wer im Gebiete des Generalgouvernements in Beziehung auf Zahl- und Marschrichtung oder angebliche Siege der Feinde willkürlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, die geeignet sind, die Zivil- und Militärbehörden hinsichtlich ihrer Wahrgeltung zu verführen, oder zu dem Verbrechen des Verrates und der tätlichen Verratschlagung, Verletzung von Gefangenen oder anderen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, oder Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehen gegen die militärische Justiz und Ordnung zu verleiten sucht, soll, wenn die beschriebenen Vergehen und Verordnungen keine höheren Freiheitsstrafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft werden.

WB na. Brüssel, 18. Januar. Zwei angehende Belgier, Baron de Lynchaert, Offiziersmittels, Jambes (Namur) und Dr. Polinaghe (Namur), hatten die Erlaubnis erhalten, die Kriegsgefangenen Verwandten im Lager von Soltau zu besuchen. Sie beschäftigten dabei die Lager genau und ermittelten nach ihrer eigenen Annahme einen durchaus spontanen, freiwilligen Bericht über die dortigen Verhältnisse, den sie zur Beruhigung aller Angehörigen belgischer Kriegsgefangener veröffentlichten zu sollen glaubten. Der Bericht erschien in einer Reihe von belgischen Blättern. In dem „Ami de l'Ordre“ vom 28. Dezember und 29. Dezember und in der „Het Vlaamische Rieuwe“ vom 30. Dezember. Aus diesen Blättern gingen die Berichte auch in die auswärtige Presse über. Bei einigen geringfügigen Wünschen war darin die Lage der Gefangenen, ihr gerader glänzender Gesundheitszustand, ihre Unterkunft, Behandlung und Verpflegung sehr günstig dargestellt und in sachlich gerechter Weise gewürdigt. Hieran nahm die belgische Flugschrifts-presse hiter Anstoß. Das in Haare erscheinende, von der belgischen Regierung gegründete „Belgisch Dagblad“ vom 14. Januar bringt einen entzweiten Gegenbericht, in dem es sagt: Dazu hätten die beiden Kapitulanten der Deutschen nicht nach der Biederburger Heide zu reisen brauchen, um mit Genehmigung der deutschen Behörden solche ungehörigen Dinge zu berichten. Das wisse man denn doch besser, wie es den Gefangenen in Deutschland tatsächlich geht. Was die beiden Berichterstatter vollbrachten, sei mit oder ohne Absicht eine böse Tat. Erkenne hätten sie die Auswanderer und Brandstifter ihres Landes als Menschen dargestellt, — was sie nicht seien — (1). zweitens einen Kollisionsverstoß auf die Hilfsbereitschaft der

